



Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug der Wassergesetze;
Erlass einer Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs bei Benutzung von Gewässern der II. und III. Ordnung auf dem Gebiet des Landkreises Main-Spessart hinsichtlich der Entnahme von Wasser.....S.96

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug der Wassergesetze;

Erlass einer Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs bei der Benutzung von Gewässern der II. und III. Ordnung auf dem Gebiet des Landkreises Main-Spessart hinsichtlich der Entnahme von Wasser

Az.: 54-641-69/22-B

Das Landratsamt Main-Spessart erlässt aufgrund von § 100 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Art. 58 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie aufgrund Art. 18 Abs. 3 Satz 1 BayWG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 WHG folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Entnehmen von Wasser aus einem Gewässer der II. oder III. Ordnung auf dem Gebiet des Landkreises Main-Spessart ist bis einschließlich 30.09.2022 untersagt. Die Untersagung gilt auch für die Entnahme durch die Eigentümer der an diese Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger). Der Gemeingebrauch sowie der Eigentümer- und Anliegergebrauch werden insofern eingeschränkt.
2. Das Landratsamt Main-Spessart - Untere Wasserrechtsbehörde - kann auf schriftlichen Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.
3. Ausgenommen von der Nr. 1 sind Entnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 WHG sowie Entnahmen in Form des Schöpfens mit Handgefäßen ohne Einsatz von Pumpen oder sonstiger maschineller oder tierischer Hilfen.
4. Das Entnehmen von Wasser aus einem Gewässer der II. oder III. Ordnung bleibt zulässig, sofern und insoweit hierfür eine Zulassung (Erlaubnisse, Bewilligungen, alte Rechte) erteilt worden ist und wirksam ist. Sofern die Einschränkung von zugelassenen Benutzungen erforderlich wird, ergeht eine gesonderte Anordnung durch die zuständige Behörde.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Main-Spessart als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).
6. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird angeordnet.

Hinweise

1. Die Einhaltung dieser Allgemeinverfügung wird überwacht. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können Bußgelder gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 WHG bis zu einer Höhe bis zu 5.000 € verhängt werden. Eine Verlängerung des Zeitraums der Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung ist bei weiterer Fortdauer der angespannten hydrometeorologischen Lage möglich.
2. Gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5, Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung liegt im Landratsamt Main-Spessart, Untere Wasserrechtsbehörde (Zimmer-Nr. 232), am Marktplatz 8, 97753 Karlstadt zur Einsicht aus. Sie kann dort während der allgemeinen Dienstzeiten des Landratsamtes eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese **Allgemeinverfügung** kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder bei Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gegen die **Anordnung der sofortigen Vollziehung** kann ein **Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung** gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** gestellt werden.

Hinweise:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Internetadresse: www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Karlstadt, 16.08.2022
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Fabisch
Oberregierungsrätin

Landkreis Main-Spessart: S i t t e r, Landrätin